

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen:

(§ 9 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. Aug. 1997, zuletzt geändert 24. Juni 2004, u. BauNVO, Stand 23.01.1990)

Bauliche Nutzung:

Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet GE nach § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO) - siehe Lageplan

Bauweise (§§ 22 BauNVO) - siehe Lageplan

abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO

offene Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung der Baukörper

Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB).

Für die Höhenlage der Gebäude ist die im Lageplan festgesetzte Oberkante Attika maßgebend.

Pflanzgebot

Standort für das Anpflanzen von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

An den festgesetzten Standorten für das Anpflanzen von Einzelbäumen sind einheimische Laubbäume, z.B.

a) großkronige Bäume:

Stieleiche, Traubeneiche, Sommerlinde, Winterlinde, Bergahorn, Spitzahorn, Esche, Buche, Obsthochstämme

mit einem Stammumfang von mind. 16 cm (Obstbäume 10/12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.